

Allgemeine Geschäftsbedingungen der r-color Henning Reh GmbH & Partnerfirma (r-color Henning Reh GmbH, PamoWe Werbetechnik und Beschriftungen GmbH)

I. Geltungsbereich

Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Hersteller und dem Besteller gelten ausschließlich nachfolgende Bedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese als angenommen.

Entgegenstehende oder abweichende AGB des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen der Hersteller im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn der Hersteller diese schriftlich anerkennt.

II. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote des Herstellers sind freibleibend und unverbindlich. Sie werden erst mit Auftragsbestätigung verbindlich. Annahmeerklärung, sämtliche Bestellungen und sonstige mündliche Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Herstellers. Bestellungen sind für den Besteller verbindlich. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

III. Preise

1. Die in den Angeboten des Herstellers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier Wochen nach Eingang des Angebots beim Besteller.

2. Ist der Besteller kein Verbraucher, so behält sich der Hersteller das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, insbesondere soweit nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen aufgrund von Personalkosten oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.

3. Die Preise des Herstellers verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager ausschließlich Verpackung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Zusätzliche Lieferungen oder Leistungen werden gesondert berechnet.

4. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

IV. Zahlung und Zahlungsverzug

1. Die Zahlung hat spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei einer Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden dem Besteller 2% Skonto nachgelassen.

Eine entsprechende Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten.

Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.

Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Zinsen und Spesen trägt der Besteller. Sie sind von diesem sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Hersteller nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

2. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

3. Der Besteller kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts. Einem Besteller, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungsrechte jedoch nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, so lange und so weit der Hersteller seinen Verpflichtungen nach VIII 3 nicht nachgekommen ist.

4. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so kann der Hersteller Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Hersteller auch dann zu, wenn der Besteller sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

5. Bei Zahlungsverzug sind gesetzliche Verzugszinsen zu bezahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

V. Lieferung

1. Hat sich der Hersteller zum Versand der Ware verpflichtet, so nimmt er diesen für den Besteller mit der gebotenen Sorgfalt vor auf dessen Rechnung und Gefahr.

2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Hersteller ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

3. Gerät der Hersteller in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

4. Betriebsstörung – sowohl im Betrieb des Herstellers wie auch in dem eines Zulieferers –, insbesondere Streik, behördliche Maßnahmen, Aussperrung, Materialmangel, Brand, Wasserschäden sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertragsverhältnisses, wenn dem Besteller ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann. Andernfalls verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der Betriebsstörung möglich.

Eine Haftung des Herstellers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Sofern der Hersteller die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder er sich in Verzug befindet, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Rechnungswertes für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.

Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Herstellers.

6. Der Hersteller ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

7. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Herstellers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist der Hersteller berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware geht auf den Besteller über.

VI. Auftragsstornierung, Auftragsänderung, periodische Arbeiten

1. In allen Fällen, in denen es durch ein Verschulden des Bestellers nicht zur Fertigstellung und/ oder Lieferung des Liefergegenstandes kommt, hat der Besteller die ursprünglich vereinbarte Vergütung zu entrichten. Das Gleiche gilt, wenn der Besteller den Umfang des Auftrages nach Empfang der Auftragsbestätigung reduziert. Der Hersteller muss sich dann jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er in diesem Fall an Aufwendungen erspart, durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
2. Zusatzaufträge sowie Änderung des Leistungsumfangs vor bzw. während der Herstellungsphase sind von dem Besteller gesondert zu erteilen. Änderungs- bzw. Zusatzaufträge sind in den Preisangaben der Auftragsbestätigung bzw. des Angebots nicht enthalten und besonders zu vergüten. Als Zusatzleistung in diesem Sinne gelten insbesondere diejenigen Leistungen, die zur Anpassung des Liefergegenstandes entgegen der Spezifikation und den Vorgaben der Arbeitsgrundlage des Bestellers durchgeführt werden sollen bzw. müssen.
3. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen können nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

VII. Beanstandungen und Gewährleistung

1. Der Besteller hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung auf den Besteller über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung/ Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Bestellers.
2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung des Mangels, jedenfalls aber innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung eines entsprechenden Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.
3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Hersteller zunächst nach seiner Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.
4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Besteller ohne Interesse ist.
5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital Proofs, Andrucke) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen ausgeschlossen.
6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Hersteller nur bis zur Höhe des Auftragswerts.
7. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Dateien) durch den Besteller oder durch ein von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Herstellers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Dateien. Bei Datenübertragungen hat der Besteller vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Besteller. Der Hersteller ist berechtigt, eine Kopie anzufertigen.
8. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.
9. Bei Lohndrucke haften wir ausschließlich für den Druck, nicht für das gestellte Material.

VIII. Haftung

Für mangelhafte Lieferungen oder Leistungen von Fremdbetrieben wird keine Haftung übernommen, sofern dem Hersteller keine Verletzung der Sorgfaltspflicht bei Auswahl des Lieferanten nachgewiesen wird. Der Besteller kann stattdessen Abtretung der Ansprüche des Herstellers gegen diesen verlangen. Sämtliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art sind, soweit zulässig, ausgeschlossen.

IX. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung der Vertragspartner Eigentum des Herstellers. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Waren sind unzulässig. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen sind sorgfältig zu behandeln. Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Besteller hat dem Hersteller stets freien Zugang zur per Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu verschaffen.

Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterveräußern und -verarbeiten. er tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf an den Hersteller ab. Dieser kann Namen und Anschriften der Kunden abgetretener Forderungen verlangen

Bei Zahlungsverzug ist der Hersteller berechtigt, Ware sofort und ohne Einverständnis des Bestellers zurück zu holen.

X. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

Der Besteller haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte, Dritter verletzt werden. Der Besteller hat den Hersteller von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

XI. Impressum

Der Hersteller kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Bestellers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen.

XII. Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

1. Der Hersteller ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abzutreten.
2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche ist der Sitz des Herstellers. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Massenbachhausen.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Der rechtsunwirksame Teil ist durch eine dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.